

## **Änderung Gemeindeverordnung (GV); Anpassungen nach Einführung HRM2: Einladung zur Konsultation**

**Antwort des Kirchgemeindevorbandes des Kantons Bern (KGV) vom 20. Mai 2024**

### **1. Ausgangslage**

Mit eMail vom 17. April 2024 hat die Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern den Entwurf der Änderung der Gemeindeverordnung zur Konsultation freigegeben. Stellungnahmen können bis am 17. Juni 2024 auf der Plattform «E-Mitwirkung» erfasst und eingegeben werden. Die Unterlagen stehen unter folgender Adresse zur Verfügung: <https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/gemeinderecht/aenderung-der-gemeindeverordnung>

### **2. Wesentliche Änderungen**

Beim Inkrafttreten der Bestimmungen über das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wurde in Aussicht gestellt, dass nach vollständig erfolgter Umsetzung in allen gemeinderechtlichen Körperschaften eine Überprüfung sämtlicher HRM2-Vorschriften vorgenommen wird. Anpassungsbedarf wurde eruiert und soll in Form der vorliegenden Änderung der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) umgesetzt werden. Insbesondere sollen die zusätzlichen Abschreibungen aufgehoben, die Nutzungsdauern für Hochbauten angepasst werden und neue Vorgaben für die verkürzte Nutzungsdauer von Occasionen und Provisorien hinzugefügt werden. Gleichzeitig wird die Gelegenheit wahrgenommen, in der GV verschiedene weitere finanzhaushaltsrechtliche Bestimmungen zu präzisieren und geringfügige materielle Anpassungen für einen effizienteren organisatorischen Ablauf in der kantonalen Verwaltung und für die Umsetzung der neuen Gesetzgebung über die digitale Verwaltung vorzunehmen.

### **3. Antwort KGV**

#### **3.1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Kirchgemeindevorband des Kantons Bern (KGV) hat in der Arbeitsgruppe Erfahrungsaustausch HRM2 (ERFA HRM2) mitgewirkt (Mitglied: Christian Meier). Zudem war der KGV im fachlichen Begleitgremium für die Beratung der beiden Anträge des Jb.B und des Postulats Kohler/Heyer präsent (Mitglied: Christian Meier). Der KGV befürwortet sämtliche beantragten Änderungen der Gemeindeverordnung (GV). Wir zählen darauf, dass die GV-Änderungen bei der Nachvollzugs-Anpassungen auf Direktionsverordnungsstufe (Änderung der FHDV) zeitgleich, d.h. ebenfalls per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden.

### **3.2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Gemeindeverordnung, dem Anhang 2 zur GV oder dem Anhang IV GebV**

Art. 81 Abs. 3 Bst. A (geändert): Zustimmung seitens KGV => Die Formulierung «Liegenschaften und Baurechte» schafft Transparenz und Klarheit.

Art. 83 Abs. 6 und 7 (neu): Zustimmung seitens KGV => Die künftige Berücksichtigung von zwei Sonderfällen – Occasionen (Abs. 6) und Provisorien (Abs. 7) – entspricht der Diskussion in der ERFA HRM2 bzw. dem fachlichen Begleitgremium.

Art. 84 und 85 sowie Anhang 3 (aufgehoben): Die ersatzlose Streichung wird vom KGV begrüsst. Die einmalige Auflösung der Reserve - Vollzug im Rechnungsjahr 2026 - zugunsten des Bilanzüberschusses (vgl. Übergangsbestimmung Art. T3-1 Abs. 1 und 2) erachten wir als korrekt terminiert.

Art. 112 Abs. 4 (neu): Zustimmung seitens KGV => Die Formulierung erachten wir als plausibel und praxistauglich.

Anhang 2 (geändert): Grundsätzliche Zustimmung seitens KGV => Die Kirchgemeinden sind insbesondere von folgender Änderung der Nutzungsdauer betroffen: «Kirchgemeindehaus bisher Nutzungsdauer 25 Jahre / neu Nutzungsdauer 33 1/3 Jahre».

Schade ist, dass Heizungen, Steuerungen usw. unter HRM2 weiterhin über die Rubrik «1406 Mobilien VV» abzuschreiben sind. Wünschenswert ist, wenn hierzu eine neue Kategorie (mit Abschreibungsdauer von 10 Jahre) geschaffen wird mit einer anderen Bezeichnung als Mobilien. Die Bezeichnung «Mobilien» ist für Behördenmitglieder, Kirchbürger/innen, etc. (generell: nicht-finanzversierte Personen des öffentlichen Rechnungswesens) eher verwirlich.

Der KGV begrüsst die übersichtlichere Gestaltung von Anhang 2 mit systematischer, logischer Einteilung/Ordnung nach der Länge der Nutzungsdauern pro Anlagekategorie.

### **3.3. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln des Vortrags**

Ziffer 2.1.4 Arbeitsgruppe Erfahrungsaustausch HRM2 (ERFA HRM2): Im Fall einer «Reaktivierung» der ERFA HRM2 bzw. der «Neueinsetzung» eines fachlichen Begleitgremiums HRM2 ist der Einbezug des KGV (Einsatz von mindestens einer Person) zwingend erforderlich. Die «Stimme der Kirchgemeinden» darf nicht übergangen werden. Dies war (leider) der Fall bei der Totalrevision des Gesetzes zur Förderung von Gemeindefusionen (Gemeindefusionsgesetz). Hier hat das AGR - ohne Rücksprache mit dem KGV - in Artikel 5 Absatz 2 eine hoch komplexe Berechnungsmethodik für den Fusionsbeitrag an Kirchgemeinden festgelegt. Den Praxistest bezüglich Anwendung der Berechnungsformel verfolgt der KGV jedenfalls mit Interesse ...

Ziffer 3.2. Weitere Änderungen der GV: Insbesondere begrüsst der KGV die angestrebte Effizienzsteigerung in der Verfahrensorganisation der Kantonsverwaltung (Ziffer 3.2.2) sowie die Berücksichtigung der Neuerungen aufgrund der Gesetzgebung über die digitale Verwaltung (Ziffer 3.2.2).

Christian Meier, Ressortleiter Finanzen (20. Mai 2024)